

# **Arbeitsmarktprogramm 2021**

Landkreis Peine Jobcenter



Landkreis Peine  
Jobcenter



Kommunale  
Jobcenter –

**Stark.  
Sozial.  
Vor Ort.**



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2020 wird uns allen in Erinnerung bleiben – es hat die Welt verändert!

Die ab Mitte März 2020 auch in Deutschland angekommene Corona-Pandemie hat unser aller Leben im privaten und beruflichen Bereich erheblich beeinflusst. Die Veränderungen werden noch lange im Jahr 2021 spürbar bleiben und es wird auch nachhaltige Auswirkungen geben. Corona hat die Dynamik erheblich beschleunigt und einige Dinge beurteilen wir aufgrund der Erfahrungen der letzten Monate inzwischen anders als vor einem Jahr.

Einen deutlichen Schub hat die Digitalisierung in der Arbeitswelt erhalten und viele Abläufe auf Büroarbeitsplätzen haben sich verändert. Waren Homeoffice, Video- und Telefonkonferenzen vor einigen Monaten noch eher eine „Randerscheinung“, sind sie heute fast zur Normalität geworden. Auch die Kontakte und die Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden des Jobcenters haben sich verändert. Längere Wartezeiten an den Schaltern sind Vergangenheit. Das Jobcenter arbeitet seit Mitte 2020 ausschließlich mit Terminvereinbarungen. Das neue System funktioniert gut, da bei Bedarf auch ad hoc-Termine möglich sind. Viele Beratungsgespräche werden inzwischen per Telefon geführt, an der Videoberatung und dem Einsatz von datenschutzgerechten Messangerdiensten arbeitet die Kreisverwaltung mit Hochdruck. Der „Online-SGB II-Erstantrag“ wird seit Mitte 2020 in mehreren kommunalen Jobcentern erprobt und lfd. weiterentwickelt. Das Jobcenter des Landkreises Peine wird den Online-Erstantrag voraussichtlich im Frühjahr 2021 im Echtbetrieb einsetzen.

Im Jahr 2020 konnten viele Vorhaben aufgrund der Pandemie nicht wie geplant realisiert und einige Ziele nicht erreicht werden. Dennoch hat das Jobcenter verlässlich funktioniert und adäquate Dienstleistungen erbracht. Die Sicherung des Lebensunterhaltes konnte problemlos gewährleistet werden, da sich alle Beteiligten inklusive der Hilfesuchenden gut und schnell auf die sich verändernden Situationen eingestellt und solidarisch zusammengearbeitet haben. Die Beratungs- und sonstigen Erwerbsintegrationsleistungen mussten allerdings erheblich reduziert und neu organisiert werden. Qualifizierungsmaßnahmen mussten zeitweilig ausgesetzt werden, Maßnahmeträger konnten ihren Betrieb zum Teil gar nicht oder nur noch reduziert aufrechterhalten und waren bzw. sind auf Ersatzleistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) angewiesen. Inzwischen sind viele Maßnahmen mit mobilen Digitalgeräten ausgestattet und soweit möglich und sinnvoll, wird Home-Learning eingesetzt.

Für das Jahr 2021 hat das Jobcenter seine grundsätzlichen Ziele beibehalten, sie jedoch neu justiert und weiß, dass Corona noch mehrere Monate zu spürbaren Einschränkungen führen wird.

Welche Vorhaben wir für 2021 planen, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Im Namen aller Mitstreitenden



Dirk Sommer  
Fachdienstleistung



Claudia Geyer  
Stellv. Fachdienstleitung

## Inhaltsverzeichnis

1. Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen .....	1
1.1. Entwicklung des Arbeitsmarkts .....	1
1.2. Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten .....	3
1.3. Struktur der Langzeitleistungsbeziehenden.....	4
1.4. Finanzielle Ressourcen.....	5
1.4.1. Mittelzuweisung durch den Bund .....	5
1.4.2. Förderangebote (Ziele) und Mitteleinsatz .....	6
2. Ziele und Handlungsfelder.....	7
2.1. Gesetzliche Ziele und Kennzahlen.....	7
2.2. Zielerreichung 2020 .....	7
2.3. Die Zielwerte für das Jahr 2021 .....	8
3. Unter schwierigen Bedingungen das bestmögliche Ergebnis erreichen - Eingliederungsstrategie 2021.....	10
3.1. Rahmenbedingungen.....	10
3.2. Gesetzliche Neuregelungen.....	10
3.3. Gleichstellungspolitische Ziele und Maßnahmen.....	11
3.4. Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit.....	13
3.5. Junge Leistungsberechtigte beim Start in das Berufsleben begleiten.....	16
3.6. Starke Partner fördern den Eingliederungsprozess .....	17
3.7. Der Arbeitgeberservice baut Brücken in den Arbeitsmarkt .....	20
4. Ausblick der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.....	22
5. Glossar.....	23

## 1. Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen

### 1.1. Entwicklung des Arbeitsmarkts

Wirtschaft und Arbeitsmarkt stehen durch die Ausbreitung der Corona-Pandemie vor großen Herausforderungen. Viele heimische Unternehmen in Peine sind von Einnahmeeinbrüchen stark betroffen. Die langfristigen Folgen der Corona-Krise sind noch nicht abzuschätzen. Experten rechnen mit einer Insolvenzwelle. Der bislang stabile und aufnahmefähige Arbeitsmarkt im Landkreis Peine wird sich dadurch im Jahr 2021 verändern. Bereits im November 2020 lag die Arbeitslosenquote im Landkreis Peine bei 5,3 %. Im Vergleich zum Vorjahr mit 4,2 % ist damit eine Steigerung um 1,1 % erkennbar. (Bundesvergleich November 19 4,8 % - November 20 5,9 %)

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) spricht in ihrer Prognose für 2020/2021 von einer Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, die deutlich schwächer als in den vergangenen Jahren sein wird.

Mittelbare Auswirkungen durch den Strukturwandel in der Automobilindustrie zeigen sich bereits in 2020 auch im regionalen Bereich. Der Einstellungsstopp und die eingeschränkte Vergabe von Aufträgen wirken sich auf die hiesige Automobilzulieferindustrie negativ aus. Derzeit befinden sich noch viele Firmen dieses Segments in Kurzarbeit.

Neben Einbrüchen in der Produktion waren auch die Vermittlungszahlen im Bereich Lager und Logistik stark rückläufig, Personaldienstleister nahmen auch hier keine Einstellungen vor. In der zweiten Jahreshälfte war eine leichte Nachfrage zu verzeichnen, die aber weit hinter den Vorjahresentwicklungen zurückliegt. Diese Steigerung ist auch auf die Neuansiedlung eines Logistikunternehmens im Landkreis Peine zurückzuführen. Erfahrungswerte zeigen, dass diese neugeschaffenen Stellen hauptsächlich durch Personal von Zeitarbeitsunternehmen bedient werden. Auch im Beschäftigungssegment der Auslieferungsfahrerinnen und -fahrer gibt es eine Zunahme der Nachfragen. Im Bereich der Pflege wird auch weiterhin nach Personal gesucht, hauptsächlich im qualifizierten Bereich. Die Anfragen bezüglich Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern sowie Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleitern sind wieder gestiegen. Facharbeiterinnen und Facharbeiter sowie Helferinnen und Helfer werden auch im Bereich des Handwerks weiterhin gesucht. Arbeitgeber wünschen sich vorrangig Personen mit Führerschein und körperlicher Belastbarkeit. Im Bereich der Fachkräfte steht dem Jobcenter auch weiterhin kein geeignetes Potential zur Verfügung, so dass diese Arbeitgeberanfragen nicht bedient werden können. „Nachhaltig wird die Pandemie den Einzelhandel verändern“, sagte Felbermayr der Chef des Kieler Instituts für Weltwirtschaft der Deutschen Presse-Agentur. Im Zuge der Digitalisierung kauften einige Bevölkerungsschichten erstmals im Internet ein. Die sähen gerade, dass Zahlungen mit Kreditkarten nicht zwangsläufig in einem Betrug endeten und Waren unbeschädigt eintrüfen. „Manche dieser Vorbehalte werden wahrscheinlich verschwinden. Für den Einzelhandel in den Innenstädten und in Einkaufszentren ist die Krise deshalb auch dann nicht vorbei, wenn das Infektionsgeschehen eigentlich die Rückkehr in die Innenstädte erlaubt.“

Das Thema Mobilität ist und bleibt auch weiterhin in vielen Gesprächen mit Arbeitgebern aus den unterschiedlichen Branchen ein grundsätzliches Thema. Mobilität spielt eine große Rolle

bei der Besetzung von Arbeitsstellen im Landkreis Peine. Ein fehlender Führerschein, ein fehlendes Kraftfahrzeug oder die ungünstigen Busverbindungen im ländlichen Raum verhindern oder erschweren deutlich eine Arbeitsaufnahme. Dies wird spürbar bei der Integrationsquote der Frauen, die durch die aktuelle Arbeitsmarktlage – geprägt von körperlicher Anforderungen, Schichtarbeit (Beginn tlw. 05:00 und 06:00 Uhr, besonders für Frauen mit Kindern und schlechter Erreichbarkeit durch den ÖPNV) - deutlich benachteiligt sind. Die gut vernetzte Zusammenarbeit des Jobcenters mit den Arbeitgebern nimmt einen hohen Stellenwert in diesen herausfordernden Zeiten ein und lässt auf zunehmende Integrationszahlen hoffen.

### Ausbildungssituation 2020/ 2021 im Landkreis Peine Jobcenter

Die Angebote an betrieblichen Ausbildungsstellen sind rückläufig. Demgegenüber ist die Anzahl der Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber gestiegen. Bis zum heutigen Zeitpunkt waren 222 Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber im Jobcenter Peine gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr 2020 ist dies ein leichter Rückgang von 35 Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerbern. Trotzdem ist es dem Jobcenter Peine mit aktuellem Stand im Oktober 2020 gelungen, mit 158 Ausbildungsaufnahmen auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr zu bleiben. Das Jobcenter Peine hatte im Vorjahr 163 Ausbildungsaufnahmen zu verzeichnen.

Darüber hinaus hat sich ein erheblicher Teil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen dazu entschieden, weiterhin eine allgemeinbildende Schule zu besuchen, um dort nach Möglichkeit, einen besseren Schulabschluss zu erreichen. Das lässt für das Jahr 2021 eine Zunahme der Bewerberinnen und Bewerber erwarten.

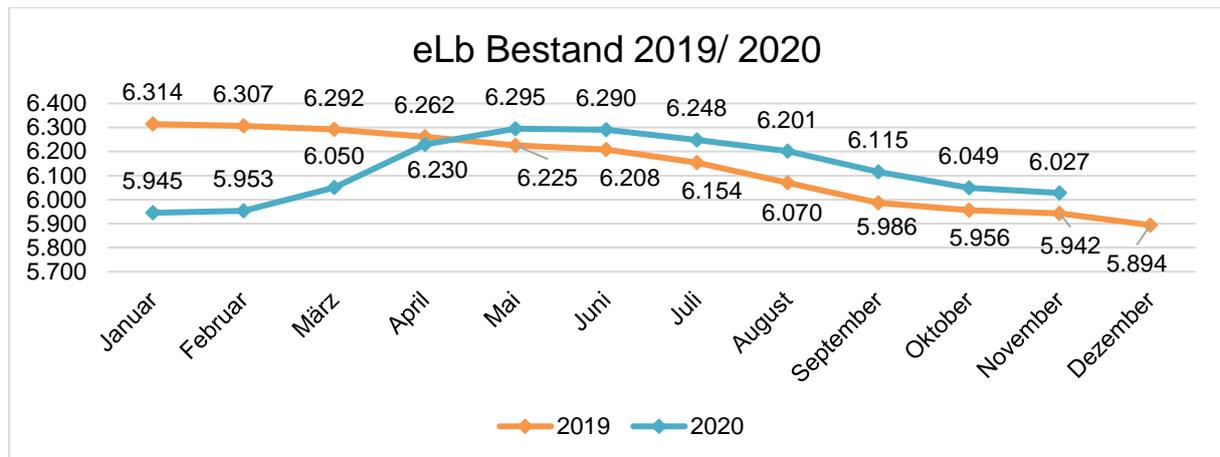
### Auswirkungen der Pandemie

Die wirtschaftlichen Folgen und deren Auswirkungen auf die Arbeitskräftenachfrage sind für das Jahr 2021 schwer zu prognostizieren, aktuell ist eher mit einem weiteren Rückgang als von einer positiven Entwicklung auszugehen. In jedem Fall sind, zusätzlich zu den Wirtschaftsdaten, auch die sozialen und mentalen Auswirkungen der Pandemie zu berücksichtigen. Der öffentliche Diskurs über einen einbrechenden Arbeitsmarkt, die Kontaktbeschränkungen und die Sorge vor einer Ansteckung haben nicht nur bei den Leistungsberechtigten, sondern auch bei den Mitarbeitenden Spuren hinterlassen. Die Reduzierung der physischen Kontakte und die Umstellung auf eine überwiegend telefonische Beratung waren insbesondere in der Vermittlungstätigkeit nicht so erfolgreich, wie ein Gespräch, bei dem sich Menschen gegenüber sitzen. Nur wenige Leistungsberechtigte konnten am Telefon besser erreicht werden, als durch ein Gespräch vor Ort. Die Bemühungen, einen Arbeitsplatz zu finden und sich entsprechend zu bewerben, sind dadurch merkbar zurückgegangen. Arbeitgeber mit offenen Stellen, insbesondere auch Ausbildungsbetriebe, beklagen sich zunehmend über fehlende Bewerberinnen und Bewerber. Positiv ist zu verzeichnen, dass es weiterhin gelungen ist, Leistungsberechtigte davon zu überzeugen, an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Für das Jahr 2021 werden weiterhin Einschränkungen durch Hygieneregulungen und damit auch ein reduzierter physischer Kundenkontakt erwartet. Die qualitativen Einschränkungen der Beratungsleistung werden die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ggf.

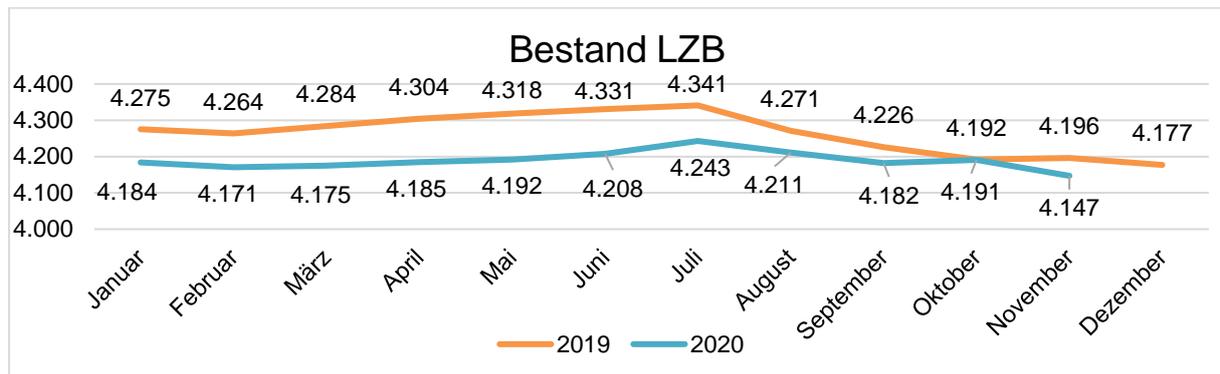
noch weiter verstärken. Bei vielen Leistungsberechtigten hat sich der Eindruck eines einbrechenden Arbeits- und Ausbildungsmarktes so verfestigt, dass sie davon ausgehen, dass die Suche nach einem Arbeitsplatz aktuell chancenlos ist. Ein Teil befürchtet auch so stark eine Ansteckung, dass sie das Haus kaum noch verlassen. Sowohl auf Seiten der Mitarbeitenden als auch bei den Leistungsberechtigten wird deshalb viel Überzeugungsarbeit zu leisten sein, dass sich auch in der Pandemie Möglichkeiten für eine Beschäftigungsaufnahme oder Ausbildung bieten. Die fachliche Ausrichtung der Arbeit mit den Leistungsberechtigten wird sich den aktuellen Herausforderungen immer wieder neu stellen müssen, um auf Veränderungen zu reagieren.

## 1.2. Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten



- Der aktuelle Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) beträgt 6.027 Personen, dies ist eine Steigerung zum Vorjahr von 85 Personen (T-3 Daten aus Landesbericht).
  - Davon (T-3 Durchschnittsdaten Januar – August 2020 aus Landesbericht):
    - Männlich 49,33 % und Weiblich 50,67 %
    - Deutsch 65,22 % und Ausländer 34,78 %
    - Unter 25-jährige 20,98 %, 25- bis unter 55-jährige 63,20 % und 55-jährige und älter 15,82 %
    - Alleinerziehende 13,33 %
- Die Entwicklung des Bestandes ist geprägt durch die andauernde Corona-Pandemie, dies spiegelt auch die Grafik wieder, ab März ist der Bestand kontinuierlich gestiegen. Ab Juni ist er nun wieder tendenziell rückläufig.
- Trotz der aktuellen Situation und der schwierigen Einschätzung geht das Jobcenter Peine für das Jahr 2021 von einem durchschnittlichen Bestand von 6.100 Personen aus, dies wäre auf dem Niveau vom Jahr 2020.

## 1.3. Struktur der Langzeitleistungsbeziehenden



- Der aktuelle Bestand der Langzeitleistungsbeziehender (LZB) beträgt 4.147 Personen dies ist eine Minderung zum Vorjahr von 49 Personen (T-3 Daten aus Landesbericht).
  - Davon (T-3 Durchschnittsdaten Januar – August 2020 aus Landbericht):
    - Anteil eLb 68,25 %
    - Männlich 47,68 % und Weiblich 52,32 %
    - Deutsch 63,19 % und Ausländer 36,81 %
    - Unter 25-jährige 15,43 %, 25- bis unter 55-jährige 66,00 % und 55-jährige und älter 18,57 %
    - Alleinerziehende 15,13 %
- Die Corona-Pandemie bedingten Zugänge in den Hilfebezug hat auf den Bestand der LZB noch keine Auswirkungen. Jedoch konnten in diesem Jahr weniger LZB vermittelt werden. Weiterhin besteht das Problem der fehlenden bedarfsdeckenden Integrationen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eLb in einem Niedriglohnssektor weiter im Leistungsbezug verbleiben und ergänzende Leistungen beziehen.
- Aufgrund der aktuellen Lage und der schon vorher bestehenden Voraussetzungen geht das Jobcenter Peine davon aus, dass es eine leichte Steigerung von 1,2 % auf einen durchschnittlichen LZB-Bestandes von 4.250 Personen geben wird.

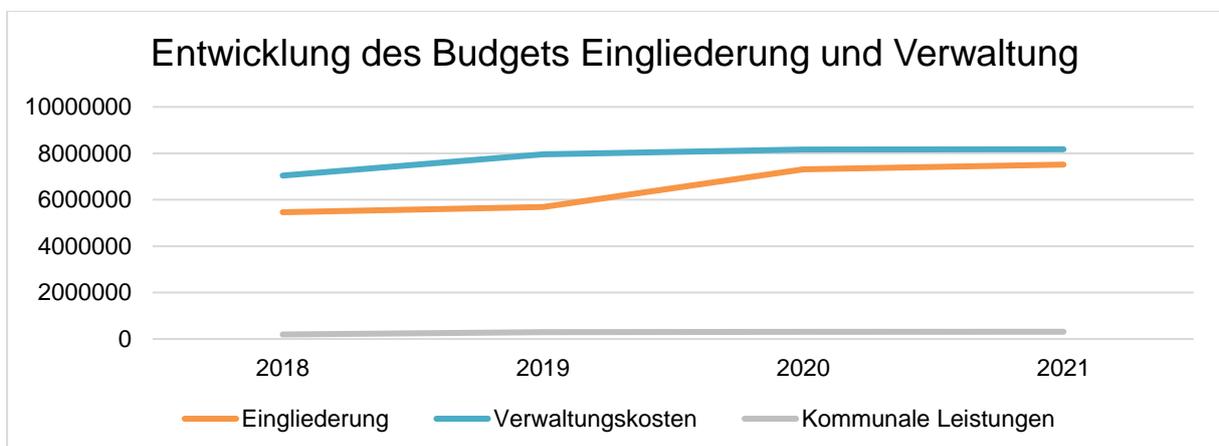
## 1.4. Finanzielle Ressourcen

### 1.4.1. Mittelzuweisung durch den Bund

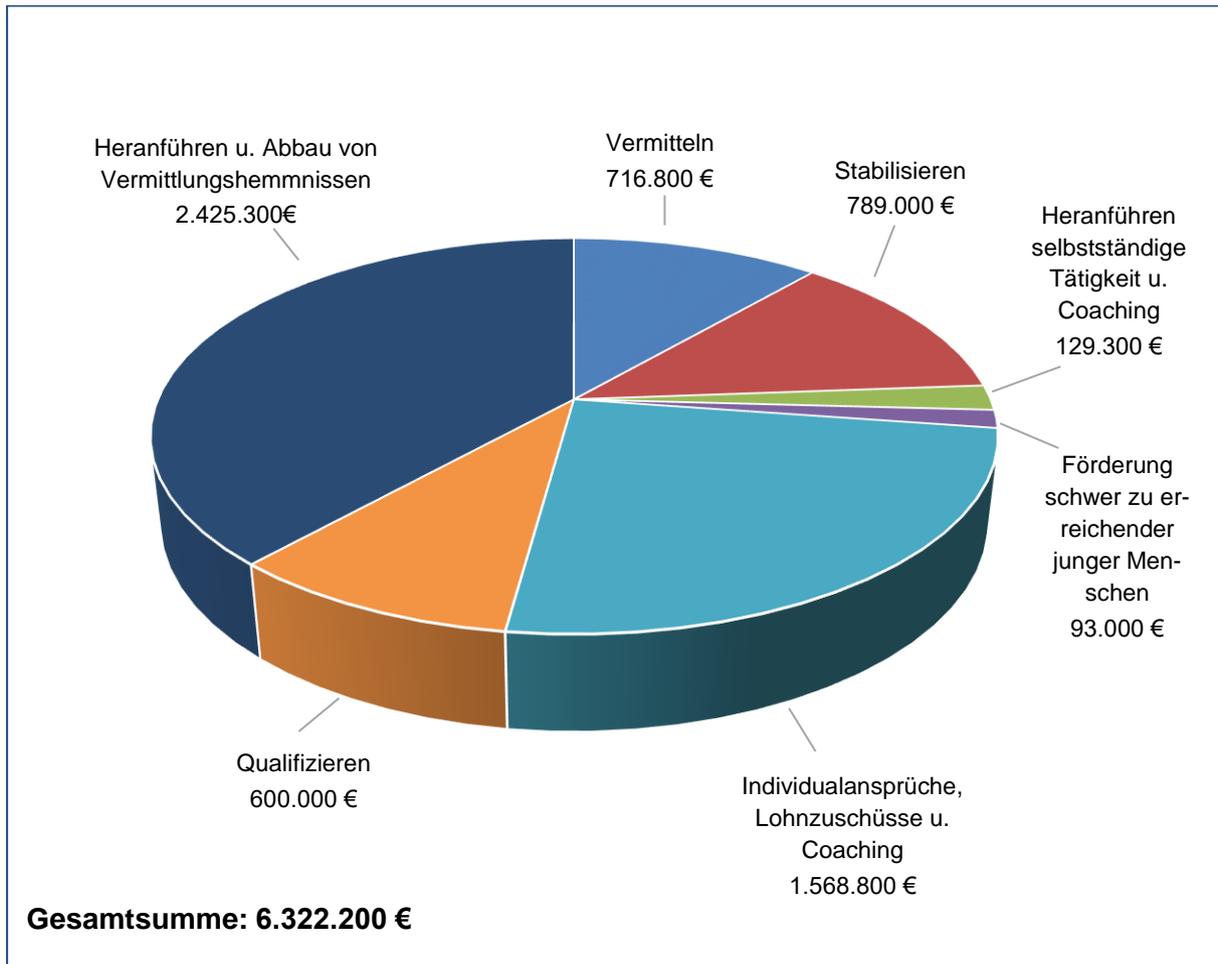
Der Bund stellt für die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten ein Gesamtbudget zur Verfügung. Darüber hinaus werden zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit kommunale Leistungen erbracht.

	Betrag 2019	Betrag 2020	Betrag 2021	Abweichung 2020/ 2021	Abweichung 2020/ 2021
<b>Eingliederung</b>	7.308.275 €	7.514.830 €	7.536.152 €	+ 21.322 €	+ 0,28 %
<b>Verwaltungs-kosten</b>	7.960.725 €	8.161.728 €	8.175.087 €	+ 13.359 €	+ 0,16 %
<b>Kommunale Leistungen</b>	219.000 €	306.000 €	312.100 €	+ 6.100 €	+ 1,95 %
<b>Summe:</b>	15.269.000 €	15.982.558 €	16.023.339 €	+ 40.781 €	+ 0,25 %

Die Mittel für die Verwaltungskosten wurden für 2021 gegenüber 2020 um 0,16 % erhöht. Die Eingliederungsmittel für 2021 wurden gegenüber dem Jahr 2020 um 0,28 % erhöht. Die Mitteländerungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsmittel resultieren aus dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021, der zusätzliche Mittel seit 2019 für neue Instrumente nach den § 16e und § 16i SGB II vorsieht. Die Zuweisungen für Verwaltungskosten seitens des Bundes sind seit Jahren nicht ausreichend, daher ist regelmäßig eine Umschichtung von Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten erforderlich. Für das Jahr 2021 ist trotz der Anhebung der Mittel für Verwaltungskosten eine Übertragung von Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten in Höhe von 850.000 € geplant. Die Eingliederungsplanung für das Jahr 2021 enthält alle wesentlichen Kerndaten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des SGB II, inklusive der neuen Instrumente nach § 16e und § 16i SGB II und der unterschiedlichen, gruppenspezifischen und individuellen Angebote für Kundinnen und Kunden.



## 1.4.2. Förderangebote (Ziele) und Mitteleinsatz



Auch für das Jahr 2021 stellt das Jobcenter für die Integration in das Erwerbsleben ein umfangreiches und bedarfsorientiertes Maßnahmenportfolio bereit. Zumindest zu Jahresbeginn werden die pandemiebedingten Einschränkungen beim direkten Kundenkontakt, bei der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und auf die Maßnahmedurchführung anhalten. Angesichts der nur schwer vorhersehbaren Entwicklung wird auf eine weitere Ausdehnung des Angebotes verzichtet. Die nicht verplanten Eingliederungsmittel in Höhe von rd. 360.000 € können im Jahresverlauf flexibel eingesetzt werden, um kurzfristig wirkungsvolle Angebote einzurichten. Dabei sind aber auch die vergaberechtlichen Bestimmungen, z. B. Fristvorgaben, zu beachten.

2021 sind im Laufe des Jahres wieder Abweichungen in der Mittelausgabe der Eingliederungsleistungen zu erwarten, beispielsweise bei der Einlösung von Gutscheinen.

Der Übertrag in die Verwaltungskosten entspricht den tatsächlich in 2020 benötigten Finanzmitteln in Höhe von 850.000 €.

## 2. Ziele und Handlungsfelder

### 2.1. Gesetzliche Ziele und Kennzahlen

Bundesweit schließen seit dem Jahr 2011 alle Jobcenter in Deutschland Zielvereinbarungen mit ihren jeweiligen Ländern ab. Die Zielvereinbarungen sind darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte in eine dauerhaft existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere den Langzeitleistungsbezug zu vermeiden.

Dies spiegelt sich in den drei Zielen, mit ihren dazugehörigen Kennzahlen, wieder.

Ziele:

Ziel 1: Verringerung der  
Hilfebedürftigkeit

Ziel 2: Verbesserung d.  
Integration in  
Erwerbstätigkeit

Ziel 3: Vermeidung von  
langfristigen Leistungs-  
bezug

Kennzahlen:

K1: Veränderung d.  
Summe d. Leistungen  
zum Lebensunterhalt

K2: Integrationsquote

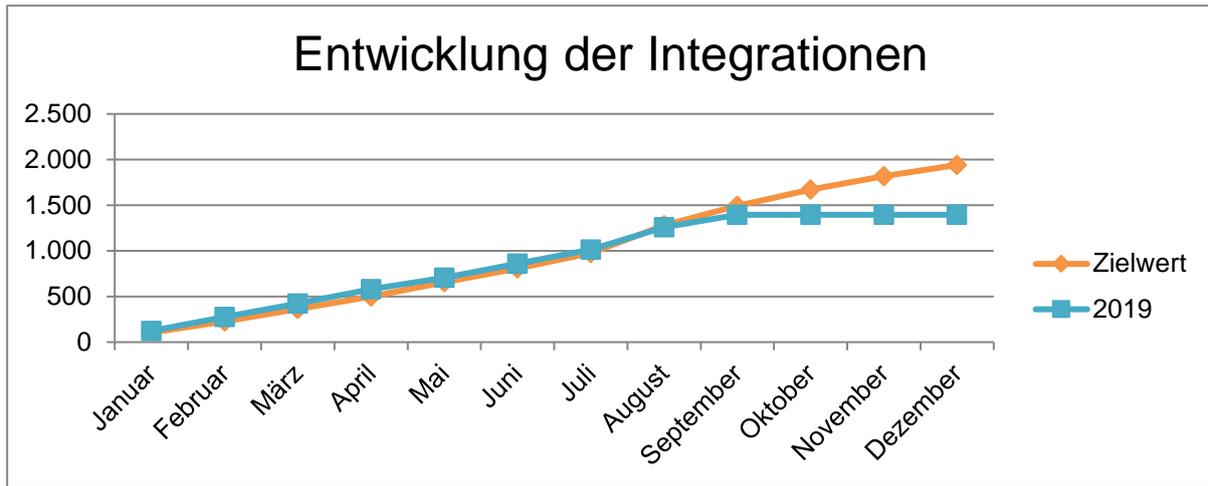
K3: Veränderung des  
Bestandes an Langzeit-  
leistungsbeziehenden

### 2.2. Zielerreichung 2020

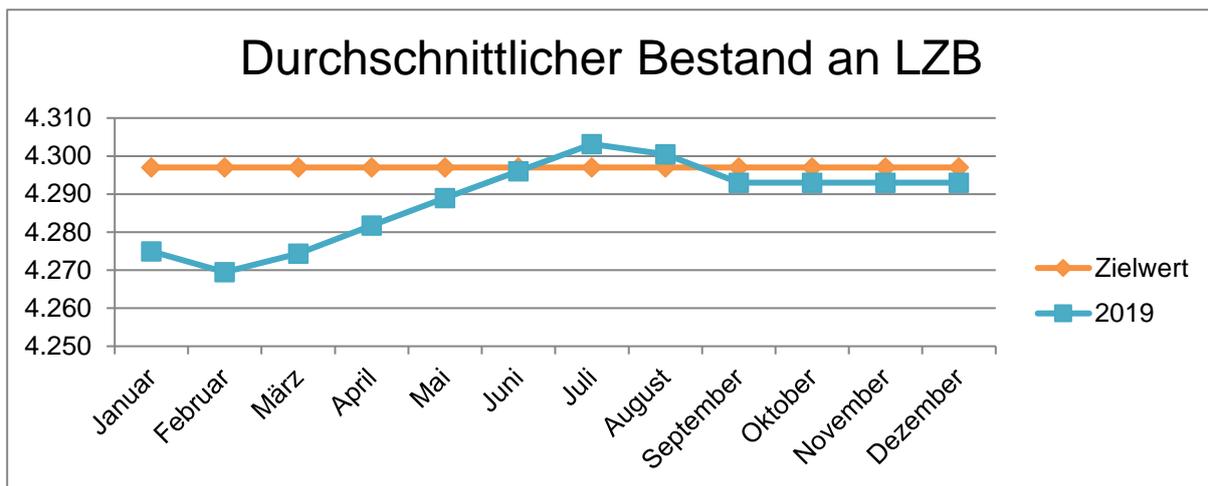
Die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Peine Jobcenter für das Jahr 2020 vereinbarte Zielvorgabe einer Integrationsquote (Ziel 2) in Höhe 28,6 %, wird aufgrund der aktuellen Lage nicht erreicht. Die Zielvorgabe einer verminderten durchschnittlichen Anzahl an Personen im Langzeitleistungsbezug (Ziel 3) in Höhe von -0,5 %, wird erreicht.

Die Prognose des Jobcenters aus November 2020 geht von 1.200 Integrationen für das Jahr 2020 aus. Das würde einer Integrationsquote von 19,4 % entsprechen und somit 9,2 % unter der Zielvorgabe mit dem Land Niedersachsen liegen.

Das endgültige Ergebnis steht aufgrund der statistischen Zählart im April 2021 fest.



Nach aktueller Prognose aus November 2020 wird die Anzahl an Personen aus dem Langzeitleistungsbezug knapp unter dem Ziel von 4.254 liegen, demnach ist der Zielwert für das Jahr 2020 erreicht.



## 2.3. Die Zielwerte für das Jahr 2021

### Integrationsquote

	Prognose 2020	Plan 2021	Veränderung
Jahressumme der Integrationen	1.200	1.300	8,3 %
Durchschnittlicher eLb-Bestand	6.200	6.260	1,0 %
Integrationsquote	19,4 %	20,8 %	7,3 %

- Das Jahr 2021 wird durch die Corona-Pandemie geprägt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine Abschätzung möglich, in welche Richtung sich alles entwickelt. Momentan werden wieder mehr Einschränkungen aufgrund der Pandemie erwartet. Dies wird direkte Auswirkungen auf die Entwicklung der Leistungsberechtigten und die Integrationsquote haben. Deshalb geht das Jobcenter Landkreis Peine von einer steigenden Entwicklung der eLb aus. Im Jahresdurchschnitt erwarten wir 6.200 eLb. Die Integrationsquote ist im Jahr 2020 deutlich eingebrochen. Nach den, wegen der Ausbildungsintegrationen stärkeren Monaten, August und September, erwarten wir für den Rest des Jahres einen weiteren Rückgang. Viele jahreszeitlich bedingten Einstellungen werden aufgrund der Pandemie nicht erfolgen, exemplarisch sind hier der Einzelhandel und die Gastronomie genannt.
- Das Jobcenter Landkreis Peine geht davon aus, dass Jahr 2020 mit einer Integrationsquote von 19,4 % abschließen wird. Vor dem Hintergrund der insgesamt unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eingeschränkten physischen Kundenkontakten sehen wir für das Jahr 2021 eine leichte Steigerung der Integrationsquote gegenüber dem Aufsetzpunkt in Höhe von 20,8 % als realistisch an.

## Veränderung des Bestands von Langzeitleistungsbeziehenden

	Prognose 2020	Plan 2021	Veränderung
Durchschnittlicher LZB- Bestand	4.200	4.250	1,2 %

- Die Corona-Pandemie wird kurzfristig keine mittelbaren Auswirkungen auf den LZB-Bestand haben, aber es wird davon ausgegangen, dass die Vermittlung von Langzeitleistungsbeziehenden im Folgejahr deutlich erschwert sein wird.
- Die Verringerung der LZB fällt im Landkreis Peine trotz guter Integrationswerte in den letzten Jahren nach wie vor schwer, da relativ viele Integrationen im Niedriglohnssektor stattfinden und weil die Beschäftigung in Teilzeit ebenfalls stark ausgeprägt ist. Somit sind die Beschäftigten zum Teil auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II angewiesen.
- Der regionale Arbeitsmarkt bietet weiterhin vermehrt 450 €-Stellen an. Damit entstehen mittelfristig kaum stabile sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen und auch dieses wirkt sich negativ auf den LZB-Bezug aus.
- Wir gehen, aufgrund der aktuellen Lage und der schon vorher bestehenden Voraussetzungen davon aus, dass es eine leichte Steigerung von 1,2 % des durchschnittlichen LZB-Bestandes geben wird.

## 3. Unter schwierigen Bedingungen das bestmögliche Ergebnis erreichen - Eingliederungsstrategie 2021

### 3.1. Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2020 war geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Im Bereich des Jobcenters führte dies zu einem Anstieg der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, insbesondere Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter mit geringem Einkommen, sowie Soloselbständige mussten während des ersten und zweiten Lockdowns Leistungen nach dem SGB II beantragen. Auch für 2021 wird erwartet, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufgrund der Pandemie schwierig bleiben und insbesondere der Non-Food Handel, die Gastronomie und die Dienstleistungsbranche sich nicht kurzfristig stabilisieren. Das wirkt sich auch auf die, im Landkreis Peine stark verankerte, Logistikbranche aus: der Warenumsatz im stationären Handel wird geringer, ob dies teilweise oder vollständig durch den Onlinehandel kompensiert wird, bleibt abzuwarten.

Die wirtschaftliche Gesamtlage hat in 2020 dazu geführt, dass die Integrationen in eine Beschäftigung um ca. 30 % zurückgingen. Der Arbeitsmarkt ist allerdings nicht wie häufig vermutet, komplett eingebrochen. Sogar in den Monaten April und Mai während des kompletten Lockdowns nahmen noch ca. 150 Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf.

Nahezu stabil blieben die Einmündungen in eine Berufsausbildung. Nachdem zunächst nur wenige Ausbildungsverträge eingingen, steigerten sich die Ausbildungsaufnahmen auf 158 Einmündungen, damit erreichten die Integrationen bis Ende September fast das Vorjahresniveau (163).

### 3.2. Gesetzliche Neuregelungen

Die bereits für 2020 angekündigten Änderungen der gesetzlichen Regelungen für die Ahndung von Pflichtverstößen (§ 31 SGB II) hat der Gesetzgeber ebenso wenig umgesetzt wie die schon seit längerem diskutierte Anpassung der Eingliederungsvereinbarungen. Für 2021 wird erwartet, dass sich hier die gesetzlichen Grundlagen verändern und eine Regelung auf Basis des Bundesverfassungsgerichtsurteils getroffen wird.

Im Bereich der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16.1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III werden die bisherigen Ziele „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ und „Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ zu einem Ziel zusammengefasst. Diese Bündelung vereinfacht die Auswahl von Angeboten für Leistungsberechtigte und erleichtert auch die fiskalische und organisatorische Abwicklung der Maßnahmen.

Zusammengefasst werden auch die bisherigen Unterstützungsangebote für Auszubildende: die „Ausbildungsbegleitenden Hilfen“ und die „Assistierte Ausbildung“ zum neuen Instrument „Assistierte Ausbildung flex“ kurz „AsA flex“. In einer Kombination aus sozialpädagogischer Förderung und Förderunterricht werden Auszubildende während einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt.

## 3.3. Gleichstellungspolitische Ziele und Maßnahmen

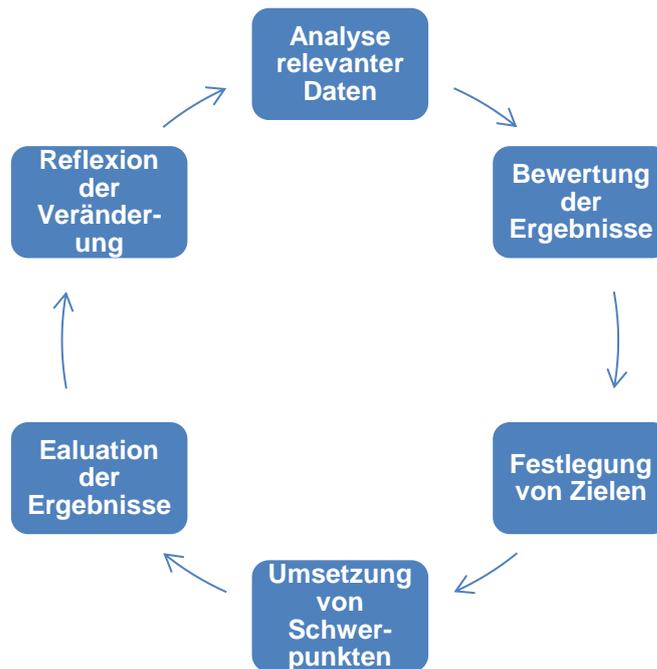
Nach der Intention des SGB II sind die Leistungen und Maßnahmen in der Grundsicherung so auszurichten, dass geschlechtsspezifischen Nachteilen bei der Integration in das Erwerbsleben entgegengewirkt wird. Auf der Grundlage von § 3 SGB II berücksichtigen die Fachkräfte deshalb bei der Eingliederungsplanung über die berufliche und persönliche Eignung hinaus, auch die individuelle und familiäre Lebenssituation. Für die Betreuung der Leistungsberechtigten im SGB II bedeutet dies, zu berücksichtigen, dass in vielen Bedarfsgemeinschaft Geschlechterstereotypen die Lebens- und Berufsplanung dominieren. Berufe und Tätigkeiten werden auf dieser Basis gewählt, überwiegend übernehmen Frauen die familiären Aufgaben, insbesondere im Haushalt, bei der Kinderbetreuung und Pflege. Sie suchen trotz aller damit verbundenen Nachteile nach Teilzeitstellen und geringfügiger Beschäftigung. Dies gilt ganz besonders für Alleinerziehende, die häufig Stunden reduziert arbeiten und es deshalb, trotz vorhandener Qualifikationen, nicht schaffen, den Hilfebezug nach dem SGB II zu beenden. Viele Frauen tragen auch die Last, wenn Kinder unter gesundheitlichen oder psychischen Belastungen leiden. Termine bei Ärzten und Therapeuten schränken eine berufliche Tätigkeit stark ein. Von Männern wird erwartet, dass sie die wirtschaftliche Existenz der Familie oder des Paares sichern und die Familie ernähren, obwohl dies vor dem Hintergrund geringqualifizierter Tätigkeiten in der Regel unrealistisch ist. Auch Männer leiden meist unbewusst an diesen Zuschreibungen, insbesondere dann, wenn sie diese aufgrund von Arbeitslosigkeit nicht erfüllen können. Sie sind aber gerade wegen dieser gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eher bereit, auch wenig attraktive Beschäftigungen anzunehmen.

Die Schließungen der Kindertagesstätten und Schulen aufgrund der Covid-Pandemie im Frühjahr 2020 und die bis dato wenig verlässliche Betreuungssituation haben in der Folge dazu geführt, dass Frauen noch stärker als bisher ihre Berufstätigkeit reduziert haben, um Arbeit, Haushalt und Kindererziehung zu vereinbaren. Sie treten in der Krise zurück, um die Verantwortung für familiäre Aufgaben zu übernehmen (Jutta Allmendinger, Die Zeit 12. Mai 2020). Für den Bereich der Leistungsberechtigten nach dem SGB II bedeutet dies, dass Frauen ihre berufliche Perspektive nicht planen und arbeitsmarktpolitische Integrationsangebote nicht wahrnehmen konnten.

Auch der Arbeits- und Ausbildungsmarkt ist weiterhin geschlechtsspezifisch segmentiert. Männer wählen eher technische Ausbildungs- und Studienberufe und Frauen orientieren sich in soziale Berufe sowie in den Dienstleistungsbereich. Wie sich dies in der aktuellen Situation auswirkt, ist noch nicht eindeutig festzustellen. Einerseits sind der Pflege- und soziale Bereich stabile Beschäftigungssegmente, dies gilt eingeschränkt auch für den Bereich des Lebensmittelsegments im Einzelhandel, andere Bereiche sind besonders von Arbeitsplatzunsicherheit betroffen, dies gilt z. B. für den Non-Food Handel, die Gastronomie und Beherbergungsbetriebe. Von der starken Entwicklung im Onlinehandel und in der Logistik profitieren Frauen nur wenig, weil hier von den Beschäftigten Schichtarbeit und Flexibilität gefordert werden und Frauen deshalb eher unterrepräsentiert sind.

Um die Bedingungen für eine gendergerechte Ausgestaltung der Beratung, der Prozesse und Maßnahmen im Jobcenter zu verbessern, bedarf es immer wieder regelmäßiger Analysen sowie die Planung und Durchführung geeigneter Maßnahmen.

Abbildung: Gendergerechte Planung von Prozessen und Maßnahmen



Was bleibt?

Folgende Ansätze und Projekte aus 2020 werden fortgesetzt:

- Fortführung des qualifizierten und genderspezifischen Monitorings zur Analyse und Struktur von leistungsberechtigten Frauen und Männern. Diskussion und Reflexion der Daten auch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Soweit auf Grund der Pandemie möglich, Durchführung ausgewählter Informationsformate z. B. zu Weiterbildung in Teilzeit in Gruppenveranstaltungen.
- Frühzeitige Information von Leistungsberechtigten (in der Regel Frauen) während der Erziehungszeit zu Angeboten und Förderungsmöglichkeiten.



Was ändert sich?

- Die spezialisierte Betreuung von Alleinerziehenden wird nicht fortgesetzt. Vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen ist ein niedriger Fallzahlschlüssel für diese Zielgruppe in 2021 nicht umsetzbar.
- Die Bemühungen ein eigenes Betreuungsangebot für Frauen mit Kindern flankierend zu Integrationskursen und Maßnahmeangeboten führten leider nicht zu einem positiven Abschluss. Verschiedene Bemühungen scheiterten an den räumlichen und personellen Anforderungen.

## 3.4. Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit

Die Kontakt- und Hygienebeschränkungen fordern von den Fachkräften eine hohe Flexibilität und neue Wege in der Beratungsarbeit. Zeitweilig wurde die Beratung komplett auf einen telefonischen Kontakt umgestellt. Grundsätzlich waren viele Leistungsberechtigte telefonisch erreichbar, die Herstellung einer Vertrauensbasis insbesondere im Erstgespräch fiel allerdings deutlich schwerer, als im Gespräch „Auge in Auge“. Bestand bereits vorher ein persönlicher Kontakt, fiel die Klärung von Anliegen und die Unterbreitung von Eingliederungsangeboten deutlich leichter. Einige Leistungsberechtigten konnten sich sogar besser am Telefon zu ihren Problemen und Wünschen äußern als im Gespräch im Jobcenter. Eine umfassende Beratung über Angebote und Förderleistungen überfordert aber häufig die Leistungsberechtigten, es fehlen auch Visualisierungsmöglichkeiten. Dies gilt besonders für Gespräche mit Migrantinnen und Migranten mit schlechten Kenntnissen der deutschen Sprache, die besondere Schwierigkeiten haben, am Telefon ihre Anliegen zu formulieren bzw. nicht verstehen, welche Schritte von Ihnen erwartet werden. Auch „Telefon-konferenzen“ mit Sprachmittlern konnten hier kaum eine bessere Kommunikationsbasis herstellen.

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der Information über den Versand von SMS, so können kurze Informationen und Terminerinnerungen weitergeleitet werden. Eine Antwortmöglichkeit von Seiten der Leistungsberechtigten ist allerdings nicht vorgesehen.

Während der Sommermonate konnten wieder verstärkt vor Ort, im Jobcenter, Termine durchgeführt werden, teilweise nutzten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen Spaziergang oder eine Parkbank, um mit Abstand ein Gespräch zu führen. Trotz aller Bemühungen blieben aber Qualität und Quantität der Beratung und Unterstützung seit dem Frühjahr 2020 eingeschränkt. Auch für das Jahr 2021 werden weiterhin Einschränkungen bei persönlichen Kontakten erwartet, Abstands- und Hygieneregeln werden weiterhin gelten und die Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten erschweren.



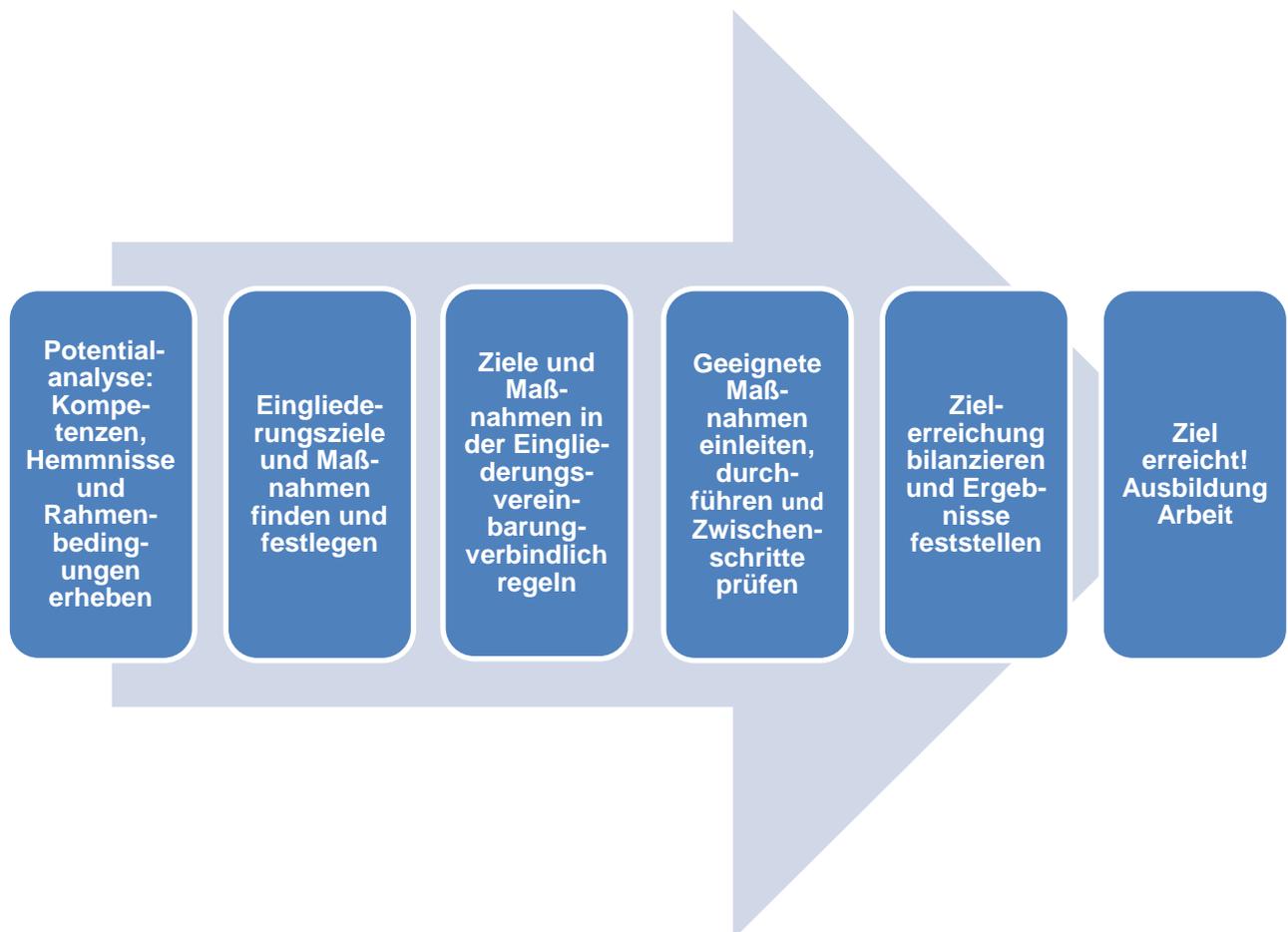
Was bleibt?

Die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler:

- stärken und unterstützen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten.
- begegnen ihnen auf Augenhöhe und mit Wertschätzung.
- beraten verbindlich ressourcen- und lösungsorientiert.
- erheben nach max. drei Wochen in einem ausführlichen Erstgespräch berufliche Kenntnisse, Stärken, Fähigkeiten, Potentiale sowie Hemmnisse und fassen die Ergebnisse in einer Potentialanalyse zusammen.
- erfragen die Wünsche und Ideen der Leistungsberechtigten und begleiten sie verlässlich und geduldig bei ihrem Such- und Eingliederungsprozess.

- beziehen bei Bedarf Familienangehörige, Freundinnen und Freunde und das soziale Umfeld ein.
- erkennen physische und psychische Belastungen, beauftragen den Ärztlichen und Psychologischen Dienst und suchen unter diesen Bedingungen individuelle Integrationslösungen.
- legen Ziele fest und wählen auf dieser Basis gemeinsam mit den Leistungsberechtigten geeignete Eingliederungsmaßnahmen oder Qualifizierungen aus, übernehmen die Kosten und begleiten während der Maßnahme.
- fördern mit individuellen finanziellen Hilfen u.a. den Bewerbungsprozess, Vorstellungsgespräche und die Mobilität.
- bleiben dran, wenn es mal nicht rund läuft, die Leistungsberechtigten nicht erreichbar sind, Verabredungen nicht einhalten oder auf halber Strecke umkehren.
- beraten im Rahmen fachlicher Schwerpunktsetzungen Rehabilitanden, Schwerbehinderte und Zugewanderte im Anerkennungsverfahren.
- arbeiten bei der Umsetzung der Eingliederungsstrategie mit Beratungsstellen, anderen Behörden sowie Maßnahme- und Bildungsträgern zusammen.

Abbildung: Idealtypischer Eingliederungsprozess



In folgenden Bereichen werden Schwerpunktsetzungen fortgesetzt:

- Identifizierung und Beratung von Leistungsberechtigten, die für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung in Frage kommen durch systematische Auswertungen von in Frage kommenden Personen durch das EDV System und auf Basis einer regelmäßigen Auswertung von Abschlussberichten aus vorgelagerten Eingliederungsmaßnahmen.
- Förderung der Mobilität durch systematische Prüfung von Leistungsberechtigten hinsichtlich des Führerscheinerwerbs.
- Verstärkte Beratung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern mit dem Ziel, die Tätigkeit in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszubauen.



Was ändert sich?

- Einschränkungen der persönlichen Beratung aufgrund der mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin geltenden Hygieneregeln werden auch weiterhin die Quantität und Qualität in der Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten beeinflussen. Telefonate können das persönliche Gespräch vor Ort nicht vollständig ersetzen. Diese Veränderungen werden für die Integration der Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich nicht ohne Folgen bleiben.
- In der Beratung müssen neue Wege erprobt und fortgesetzt werden. Dazu gehören der gemeinsame Spaziergang mit Leistungsberechtigten, ein Gespräch auf der Parkbank oder aufsuchende Arbeit an Treffpunkten. Leider bietet der Standort und das fehlende Außengelände des Jobcenters nur wenig Möglichkeiten, aber transportable Tische und Stühle für die Beratung unter freiem Himmel stehen zur Verfügung. Der Versand einer SMS, um an einen wichtigen Termin oder eine Verabredung zu erinnern, ist bereits möglich und wird auch weiterhin die Kommunikation ergänzen.
- Die vorhandenen Spezialisierungen von Fachkräften werden nur noch in den Bereichen „Soziale Teilhabe“ und „Betreuung von Selbständigen“ fortgesetzt. Vor dem Hintergrund der durch die Pandemie entstandenen hohen Anforderungen an die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und die derzeit nicht absehbare Entwicklung der Fallzahlen, erfordert die Beratung aller Leistungsberechtigten eine besondere Aufmerksamkeit. Die Betreuung besonderer Zielgruppen mit niedriger Fallzahl wird deshalb zurückgefahren. Dies betrifft sowohl das Projekt „Horizonte“, in dem bisher zugewanderte Fachkräfte und Akademikerinnen sowie Akademiker im Anerkennungsverfahren begleitet wurden als auch die Betreuung von „Alleinerziehenden“. Beide Themen werden allerdings fachlich weiterverfolgt.

## 3.5. Junge Leistungsberechtigte beim Start in das Berufsleben begleiten

Junge Menschen haben es in der gegenwärtigen Situation besonders schwer. Die schulischen Anforderungen müssen unter ständig wechselnden Rahmenbedingungen bewältigt werden. Kontaktbeschränkungen und soziale Isolation treffen diese Zielgruppe in besonderer Weise. Unter diesen Bedingungen fällt vielen jungen Leistungsberechtigten die Entwicklung einer beruflichen Perspektive besonders schwer. Erfolgreiche Formate wie die Durchführung von Informationsveranstaltungen mussten in 2020 abgesagt werden und stehen auch für 2021 unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Pandemie.



Was bleibt?

Die erfolgreiche Kooperation in der Jugendberufsagentur wird fortgesetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsberatung, des Jobcenters und des Pro-Aktiv-Centers

- führen ihre verbindliche und abgestimmte Zusammenarbeit auf Grundlage der geschlossenen Vereinbarung weiter fort.
- informieren und begleiten gemeinsam Schulabgängerinnen und Schulabgänger der allgemein- und berufsbildenden Schulen, Lehrkräfte und Eltern beim Übergang von der Schule in den Beruf.
- führen Veranstaltungen zur Ausbildungsstellensuche und zum Bewerbungsprozess durch.
- tauschen sich mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers über wichtige Fragen zum Bewerbungs- und Beratungsprozess aus.
- beziehen, wenn es notwendig ist, andere Beratungsdienste oder das Jugendamt ein, damit der Start in das Berufsleben gelingt.
- besprechen regelmäßig die aktuellen Entwicklungen im Ausbildungsmarkt sowie bei den Bewerberinnen und Bewerbern und stimmen ihre Vorgehensweisen ab.

Schwerpunktsetzung im Bereich der unter 25-jährigen:

- Die intensive Betreuung der jungen Erwachsenen, die keine Berufsausbildung mehr absolvieren wollen oder können, wird mit dem Ziel einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsaufnahme fortgeführt.



## Was ändert sich?

Die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure in der Jugendberufsagentur wird weiter ausgebaut. Folgende Schwerpunkte werden neu gesetzt:

- Die Berufsberatung weitet ihre Beratung in allgemein- und berufsbildenden Schulen im Rahmen der „Lebensbegleitenden Berufsberatung“ aus.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters und der Berufsberatung führen, soweit möglich, gemeinsam Veranstaltungen zum Thema Ausbildung und Berufswahl durch.
- An der Berufsbildenden Schule wird die Jugendberufsagentur einen gemeinsamen Standort aufbauen und dort regelmäßig unter einem Dach Schülerinnen und Schüler beraten.
- In einem Kurzfilm werben die Wirtschaftsförderung des Landkreises Peine, die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter für die Vorteile der Einstiegsqualifizierung. Sie wenden sich dabei sowohl an Bewerberinnen und Bewerber sowie an Unternehmen.

## 3.6. Starke Partner fördern den Eingliederungsprozess

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, bei der beruflichen Weiterbildung und bei den Tätigkeiten in Arbeitsgelegenheiten, kann sich das Jobcenter auf die Partnerinnen und Partner bei den Bildungsträgern, bei der Kreisvolkshochschule, bei der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft und Wohlfahrtsverbänden verlassen. Sie unterstützen durch Theorie und Praxis die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung, durch individuelle persönliche Begleitung vermitteln sie Wertschätzung und Perspektive.



## Was bleibt?

Bei den Maßnahmen und Angeboten zur beruflichen Eingliederung werden die folgenden Angebote fortgesetzt:

- Das „*VermittlungsZentrum*“ (Jobwerkstatt, Jobcoaching, Überganscoaching) bietet Unterstützung zu den Themen Arbeitsplatzakquise, Bewerbungen und betriebliche Erprobung.
- „*Alleinerziehende starten durch*“ und entwickeln auf der Grundlage ihrer familiären und beruflichen Situation eine Perspektive.

- Bei „Step by Step“ können Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen ihre persönliche und berufliche Situation verbessern.
- Mobilitätsprobleme und enge zeitliche Ressourcen werden durch den Abholservice des „Jobwegweisers“ gelöst.
- In einer breiten Angebotspalette, zugeschnitten auf unterschiedliche berufliche und persönliche Bedarfe, können Leistungsberechtigte durch die Einlösung einer „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS)“ den für sie am besten geeigneten Anbieter selbst wählen.
- „Ihr Plan“ unterstützt besonders arbeitsmarktferne, langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte bei der Suche nach einem für sie passenden (geförderten) Arbeitsplatz.
- Das „Coaching für Selbständige“ begleitet diesen Personenkreis bei der Weiterentwicklung ihres Unternehmens, mit dem Ziel die Einnahmen zu steigern.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung nach der Förderung „Teilhabe am Arbeitsleben“ ausüben, werden bei allen Problemen am Arbeitsplatz oder im persönlichen Umfeld durch ein „Individuelles Coaching“ unterstützt.
- In der „Beruflichen Weiterbildung“ liegen die Schwerpunkte in der Förderung von Berufsabschlüssen, in der Lager- und Logistik, im Bereich Kurierdienstfahrer und in der Vorbereitung auf Dienstleistungen in der Pflege.
- Behindern persönliche Sorgen, soziale Probleme oder Schulden die berufliche Eingliederung stehen die Anbieter der „Kommunalen Leistungen“ mit ihren Angeboten hilfreich zur Seite. Durch diese Beratungen werden häufig erst die Voraussetzungen für eine stabile berufliche Eingliederung geschaffen.



Was ändert sich?

- Das Angebot „Aktiv in Arbeit“ für Neuantragstellerinnen und Antragssteller endet im März 2021 und wird danach nicht mehr fortgeführt. Die Zielgruppe ist auch vor dem Hintergrund leicht steigender Antragszahlen aufgrund der Pandemie so heterogen geworden, dass sich ein, auf diese spezielle Situation zugeschnittenes, Angebot nicht mehr wirtschaftlich durchführen lässt.
- Durch die neue Maßnahme „GO!“ werden die Bemühungen zur Eingliederung gesundheitlich eingeschränkter Leistungsberechtigter weiter verstärkt. „GO!“ begleitet individuell im persönlichen Umfeld, durch aufsuchende Arbeit und eine besonders enge Kooperation zwischen Jobcentermitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Coaches des Maßnahmeträgers.

- In einer Kombination aus Qualifizierung, betrieblicher Erprobung und durch ein Training der Bewerbungskompetenzen bereiten sich Leistungsberechtigte in „Fit für die Lager- und Logistik“ auf eine Beschäftigung in diesem Bereich vor.
- Die Arbeitsgelegenheiten in unterschiedlichen Gewerken werden ab März 2021 unter einem gemeinsamen Dach zusammengefasst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Recycl/Werkes“ entwickeln übergreifende Projektideen, um so noch besser sinnstiftende, gemeinnützige Beschäftigungsfelder zu entwickeln und umzusetzen. Die Unterstützung durch ein übergreifend tätiges Team von Pädagoginnen und Pädagogen verbessert den fachlichen Austausch.

Am Beginn des Berufslebens: Spezielle Angebote für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen:



### Was bleibt?

- Die „Jugendwerkstätten“ fördern die berufliche und persönliche Entwicklung mit einer Kombination aus Praxis, Lernen und sozialpädagogischer Betreuung.
- „Start in den Beruf“ vermittelt die Grundlagen für den Bewerbungsprozess und ermöglicht betriebliche Erprobungen.
- Im „Werkstattcafe“ steht die persönliche und berufliche Stabilisierung im Vordergrund.
- In einer „Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)“ oder in einer „Einstiegsqualifizierung EQ“ bereiten sich die Jugendlichen und junge Erwachsene durch betriebliche Praxis, schulisches Lernen und eine gezielte Förderplanung auf eine Ausbildung vor.
- In einer „Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE)“ erhalten sozial- und oder lernbeeinträchtigte Bewerberinnen und Bewerber die Chance, einen Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erwerben.



### Was ändert sich?

- Die individuelle niedrigschwellige Begleitung in der Maßnahme „Primus“ wird ausgebaut, intensiviert und um aufsuchende, begleitende Elemente ergänzt.

Das Projekt „JUNGregio“ wendet sich besonders an Jugendlichen und junge Erwachsene, die vom Jobcenter und anderen Institutionen kaum oder gar nicht mehr erreicht werden. Die Förderung erfolgt über § 16h SGB II „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“.

## 3.7. Der Arbeitgeberservice baut Brücken in den Arbeitsmarkt

Die guten Kontakte zu Betrieben im Landkreis Peine bieten die Grundlage für die Akquise von Ausbildungsplätzen und Stellenangeboten. Für das nächste Jahr wird die Nachfrage nach Arbeitskräften auch weiterhin sehr von der aktuellen Pandemielage abhängig sein. Das bedeutet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie flexibel auf die jeweilige Situation reagieren.



Was bleibt?

- Der Arbeitgeberservice bleibt auch weiterhin ein verlässlicher Partner der Unternehmen bei der Stellenbesetzung.
- Durch das Projekt „Neustart mit dem AGS“ erhalten qualifizierte oder arbeitsmarktnahe Kundinnen und Kunden nach der Antragsstellung für drei Monate eine intensive Unterstützung bei der Jobsuche. Die Mitarbeiterinnen erstellen Qualifikations- und Kenntnisprofile, die Arbeitgebern einen schnellen Überblick über Erfahrungen und Kompetenzen der Leistungsberechtigten bieten. Auch die Leistungsberechtigten erkennen hier oft noch einmal, was alles in ihnen steckt.
- Zu den Aufgaben im Arbeitgeberservice gehört auch weiterhin die gezielte Unterstützung von jungen Akademikerinnen/ Akademikern, die nach ihrem Studium Arbeitslosengeld II beantragen. Der besondere Fokus liegt hier bei der Förderung der bundesweiten Stellensuche, der Aufbereitung von Bewerbungsunterlagen und ebenfalls der gezielten Arbeitgeberansprache.
- Auch Absolventinnen und Absolventen von Weiterbildungen werden im Rahmen eines Absolventenmanagements vom Arbeitgeberservice eingeladen und, soweit nicht bereits eine Anschlussperspektive vorhanden ist, von dort in eine entsprechende Arbeitsstelle vermittelt.



Was ändert sich?

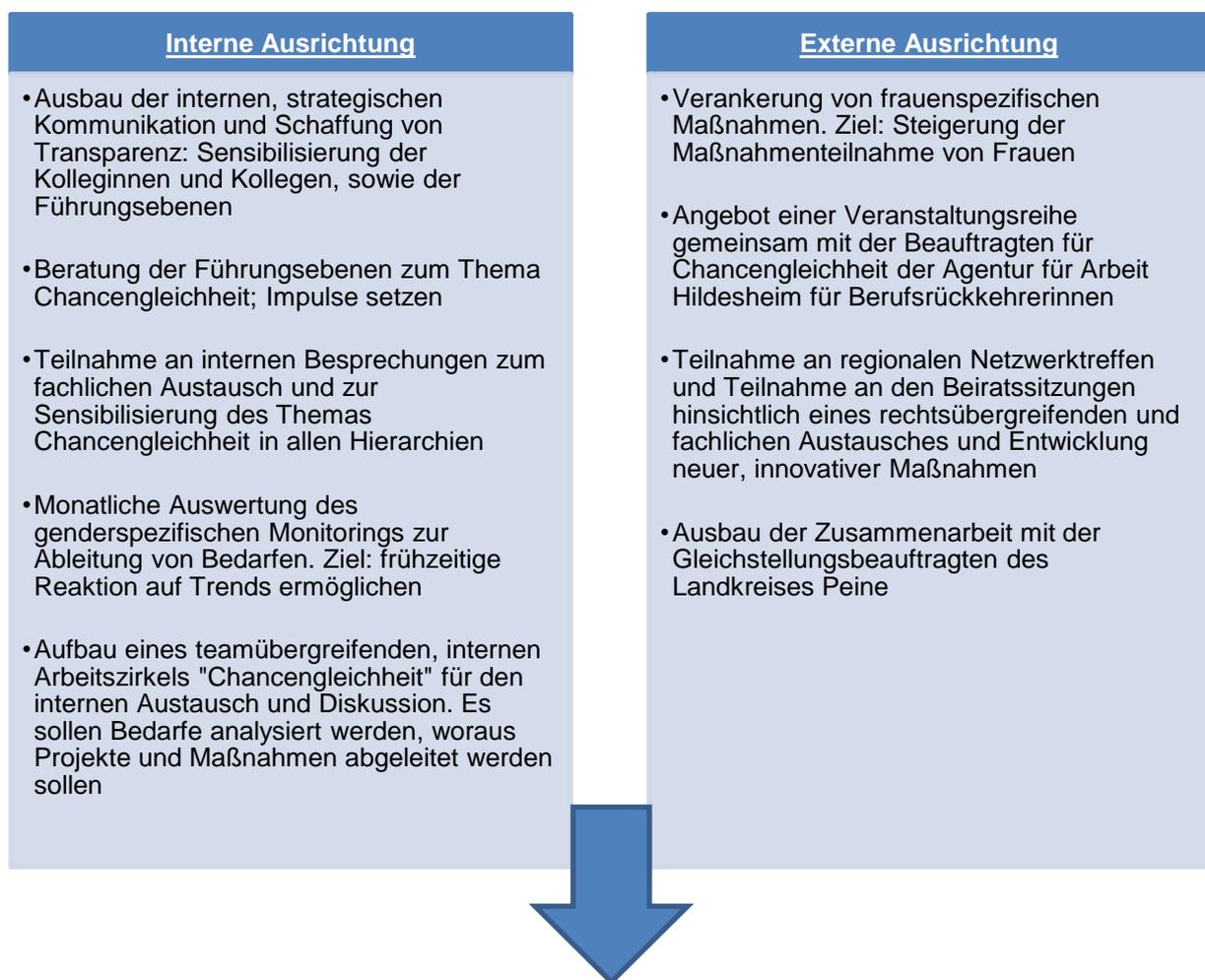
- Der Arbeitgeberservice strukturiert seine Arbeit mit Unternehmen neu! Die bisherige Aufteilung der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner nach Gemeinden und Postleitzahlen wird durch eine branchenspezifische Zuständigkeit ersetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lernen so die Anforderungen der Unternehmen ihrer Branchen besser kennen und sie wissen noch mehr über Rahmenbedingungen und Entwicklungen im Peiner Arbeitsmarkt. Auch die Dienstleistung für die Bewerberinnen und Bewerber verbessert sich, hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für ein Unternehmen nicht das passende Profil, bietet sich aber ggf. die Chance auf eine Vermittlung in einem anderen Betrieb der Branche.

- Die regelmäßigen Bewerberveranstaltungen, insbesondere mit Arbeitgebern der Dienstleistungsbranche, können bis auf Weiteres leider nicht mehr durchgeführt werden. Durch eine vertrauensvolle gewachsene Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und einen engen (telefonischen) Kontakt mit Bewerberinnen und Bewerbern können die Vermittlungsergebnisse voraussichtlich stabil auf dem Vorjahresniveau gehalten werden.
- Die Beschränkungen der Außendiensttätigkeit werden auch weiterhin einen persönlichen Kontakt mit den Unternehmen erschweren. Viele Betriebe reduzieren aus Infektionsschutzgründen die persönlichen Kontakt auf ein absolutes Minimum, so dass die Zusammenarbeit überwiegend am Telefon oder per Email erfolgen muss.

## 4. Ausblick der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Nach Artikel 3 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Trotz der gleichen Rechte unterscheidet sich der Alltag und der berufliche Werdegang von Frauen und Männern jedoch weiterhin stark. So hat zuletzt nicht nur die Corona-Krise eindrucksvoll gezeigt wie stark die traditionellen Rollenbilder in unserer Gesellschaft verankert sind.

Neben der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt steht die Frauenförderung im Jahr 2021 im Fokus. Dabei soll sowohl die Beteiligung von Frauen in Maßnahmen, als auch die Partizipation am 1. Arbeitsmarkt entwickelt, ausgebaut und erhöht werden. Es wird nicht nur auf die Zielgruppe Mütter/ Alleinerziehende eingegangen, sondern auch die Aktivierung von kinderlosen Frauen wird im Jahr 2021 im Fokus stehen.



### Fokuspunkte aus Sicht der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

1. Sensibilisierung aller Beteiligten
2. Kommunikation (sowohl intern, als auch extern)
3. Nachhaltigkeit
4. Wirtschaftlichkeit (aller initiierten Projekte)

## 5. Glossar

### Verzeichnis von SGB II- Begriffen

#### Wer ist arbeitslos?

Die Definition der Arbeitslosigkeit basiert auf den §§ 16 SGB III sowie 117 ff. SGB III.

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen. Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Student, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos. Maßgeblich für die Erhebung der Daten ist der Arbeitslosenbestand am Meldetag zur Arbeitsmarktstatistik.

#### Begriffsdefinitionen Arbeitslose SGB III/ SGB II

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld gemäß SGB III aus der Arbeitslosenversicherung erhalten und nicht ergänzend hilfebedürftig gemäß SGB II sind, sowie Arbeitslose, die keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld haben, sondern ausschließlich Anspruch auf Hilfe bei der Arbeitsvermittlung besitzen, werden dem Rechtskreis SGB III zugeordnet. Zum Rechtskreis SGB II gehören die Arbeitslosen, die Leistungen aus der steuerfinanzierten Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II beziehen.

#### Empfängerinnen/ Empfänger von Leistungen nach dem SGB II

sind arbeitslos, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich bei einer Agentur für Arbeit/ gemeinsamen Einrichtung (gE)/ Kommune arbeitslos gemeldet haben.

#### Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen,

die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

#### Wer bildet eine Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrennt lebenden Partnerinnen und Partner, sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

#### Was bedeutet eine Sanktion?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Kommen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies Sanktionen in Form von Minderung oder Wegfall der Leistungen zur Folge. Sanktionen umfassen in der Regel einen Zeitraum von 3 Monaten.

## **Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)**

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Hilfebedürftige Personen unter 15 Jahren und Personen ab 15 Jahren, die nicht erwerbsfähig sind, gelten als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

## **Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEfLb)**

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder (nEf) einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nEf nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

## **Hilfebedürftigkeit von Personen nach dem SGB II**

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

## **Regelbedarf**

Der Regelbedarf umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Er umfasst als monatlicher Pauschalbetrag nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu zählt auch in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf ist Teil des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für erwerbsfähige (eLb) bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf). Eine Differenzierung erfolgt nach der Struktur der Bedarfsgemeinschaft (BG) und dem Alter der BG-Mitglieder. Die Pauschalen werden grundsätzlich zum 01. Januar jedes Jahres angepasst.

## **Zielvereinbarung Land Niedersachsen Kennzahlen nach § 48a SGB II**

Seit dem Jahr 2011 sind alle Jobcenter verpflichtet, eine Zielvereinbarung mit dem Land abzuschließen. Diese Zielvereinbarung ist darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

## **K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, ohne Kosten der Unterkunft (KdU).**

Die Kennzahl misst im Rahmen des Kennzahlenvergleiches für das jeweilige Jobcenter die Veränderung der Hilfebedürftigkeit zwischen dem aktuellen betrachteten Monat (Bezugsmonat) und dem gleichen Monat des Vorjahres (Bezugsmonat des Vorjahres).

## **K2 Integrationsquote**

Die Kennzahl beinhaltet die Summe der Integrationen in den vergangenen 12 Monaten geteilt durch den durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den vergangenen 12 Monaten. Als Integrationen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden. Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistung wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgeld gefördert wird.

## **K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern**

Die Kennzahl beinhaltet die Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat geteilt durch die Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat des Vorjahres. Langzeitleistungsbezieher (LZB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.